

Merkblatt für Ehescheidungsverfahren

Wie und wo ist ein Scheidungsverfahren einzuleiten

Scheidung auf gemeinsames Begehren

Falls beide Ehegatten einer Scheidung zustimmen:

Ein gemeinsames Scheidungsbegehren der Ehegatten ist beim Gericht am Wohnsitz eines der Ehegatten einzureichen. Ein Formular dafür ist beim zuständigen Gericht oder unter http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/staat_buerg_er/zivilprozessrecht/parteieingabenformulare/gemeinscheidungsbegehren-d.pdf erhältlich. Zusätzlich zum gemeinsamen Scheidungsantrag bedarf es

- einer Regelung der Scheidungsfolgen (Scheidungskonvention) oder
- das Einverständnis, dass das Gericht die Scheidungsfolgen regelt, falls die Ehegatten während des Gerichtsverfahrens keine einvernehmliche Lösung finden.

Das gemeinsame Scheidungsbegehren ist von beiden Ehegatten zu unterzeichnen.

Das Einreichen einer Scheidungskonvention über die Scheidungsfolgen ist zwar nicht zwingend, aus verschiedenen Gründen jedoch vorteilhaft. Eine einvernehmliche Lösung ist den konkreten Verhältnissen oft angemessener, dient den Interessen der Kinder und ermöglicht ein einfaches und damit kostengünstigeres Scheidungsverfahren. Mit Vorteil ist deshalb schon mit der Einleitung des Verfahrens eine Konvention einzureichen. Es kann angezeigt sein, sich bei der Ausarbeitung einer solchen Vereinbarung fachkundig beraten zu lassen.

Scheidungsklage

Falls ein Ehegatte allein die Scheidung wünscht:

Der scheidungswillige Ehegatte kann beim Gericht am Wohnsitz eines der Ehegatten eine Scheidungsklage einreichen. Es genügt eine einfache Erklärung (Brief), die zu unterzeichnen ist.

Gegen den Willen des andern Ehegatten kann eine Scheidung in der Regel nur durchgesetzt werden, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt der Scheidungsklage bereits seit mindestens 2 Jahren getrennt gelebt haben. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist eine Scheidung gegen den Willen des andern Ehegatten nur in Ausnahmefällen möglich.

Welche Unterlagen sind einzureichen

In beiden Verfahren sind die nachstehenden Unterlagen einzureichen:

- Familienausweis des Ehemannes, welcher beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde zu beziehen ist; ist nur die Ehefrau Schweizerin, so ist ihr Familienausweis einzureichen; bei ausländischen Staatsangehörigen gleichwertige Zivilstandsurkunden, ersatzweise das Familienbüchlein
- Ehevertrag (sofern vorhanden)
- Lohnabrechnung des letzten Monats
- Lohnausweis des letzten Jahres
- Abrechnung des letzten 13. Monatslohnes/Gratifikation/Bonus
- bei selbständiger Erwerbstätigkeit Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten drei Jahre sowie lückenlose Aufstellung über Privatbezüge
- Abrechnung über Einkünfte aus Nebenerwerb
- Ausweise über Renteneinkommen (AHV, IV, AIV, Pensionskassenrenten, SUVA-Taggelder usw.)
- neuester Vorsorgeausweis (2. Säule) bzw. Belege über Freizügigkeitskonti
- Grundbuchauszug und amtliche Schätzung der Liegenschaft
- Rückkaufswerte der Lebensversicherungspolice
- Konto-/Depotauszüge sämtlicher Bankkonten (inkl. Konten Säule 3a)
- Vollständige Steuererklärung (inkl. Wertschriften- und Schuldenverzeichnis) mit Veranlagungsverfügung des Steueramtes
- Wohnkosten: Mietvertrag/Mietzins oder Belege über Hauskosten (aktueller Hypothekarzins, Unterhalts- und Betriebskosten)
- Kinderbetreuungskosten
- Krankenkassenausweise (auch für Kinder) sowie allfällige Prämienverbilligung
- Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- letzte Steuerrechnungen (Kanton/Bund)

bitte wenden

Welche Scheidungsfolgen sind zu regeln

- die Kinderbelange (Zuteilung der elterlichen Sorge, Besuchs- und Ferienrecht, Unterhaltsbeiträge)
- die Unterhaltsbeiträge des einen an den andern Ehegatten
- die Aufteilung der beruflichen Vorsorge
- das Güterrecht (Aufteilung von Mobilium und Hausrat, Zuteilung von Vermögenswerten und Schulden, insbesondere in Bezug auf allfällige Liegenschaften)

Die **elterliche Sorge** kann nach der Ehescheidung

- gemeinsam bei beiden Eltern belassen werden. Dies ist dann möglich, wenn beide Eltern dies wünschen. Überdies müssen sie sich auf einen Betreuungsplan und über den Unterhalt einigen.
- einem Elternteil alleine zugeteilt werden.

Die Aufteilung der **beruflichen Vorsorge** kann nicht beliebig vereinbart werden. In der Regel hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung des andern Ehegatten. Wird von dieser Regel abgewichen, so ist anzugeben, auf welche Weise eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge gewährleistet ist.

Anhörung der Kinder

Das Scheidungsverfahren betrifft auch die Kinder der Ehegatten. Wenn sich die Kinder bereits eine eigene Meinung bilden können, werden sie angehört. Sie können dort ihre eigenen Wünsche zu ihrer Zukunft anbringen.

Verlauf des Scheidungsverfahrens

Scheidung auf gemeinsames Begehren

Die Ehegatten werden zunächst vom Gericht zu einer Anhörung eingeladen. Dabei werden sie getrennt und zusammen angehört. Falls noch offene Punkte vorhanden sind, wird versucht, eine Einigung über diese Punkte zu erzielen. Sobald eine vollständige und unterschriebene Scheidungskonvention vorliegt, kann die Scheidung durch den Familienrichter als Einzelrichter ausgesprochen werden.

Falls die Ehegatten die Scheidungsfolgen nicht einvernehmlich regeln, schliesst ein zweiter Verfahrensteil an, in welchem die Ehegatten ihre Anliegen schriftlich begründen und die Beweisurkunden einreichen. Sobald die Angelegenheit spruchreif ist, spricht das Kreisgericht die Scheidung aus, genehmigt die Teilkonvention und urteilt über die noch nicht geregelten Scheidungsfolgen.

Scheidungsklage

Nach Eingang der Scheidungsklage lädt der zuständige Familienrichter beide Ehegatten zu einer Einigungsverhandlung ein. Der andere Ehegatte erklärt dabei, ob er mit der Scheidung einverstanden ist. Falls die Ehegatten sich auf eine vollständige Scheidungskonvention einigen, spricht der Familienrichter die Ehescheidung aus.

Falls die Ehegatten die Scheidung und/oder die Scheidungsfolgen nicht einvernehmlich regeln, schliesst ein zweiter Verfahrensteil an, in welchem die Ehegatten ihre Anliegen schriftlich begründen und die Beweisurkunden einreichen. Sobald die Angelegenheit spruchreif ist, spricht das Kreisgericht die Scheidung aus und urteilt über die Scheidungsfolgen.

Kosten

Bei Einleitung des Verfahrens erhebt das Gericht folgende Kostenvorschüsse:

gemeinsames Begehren
je Fr. 900.00 von beiden Ehegatten

Scheidungsklage
Fr. 1'800.00 vom klagenden Ehegatten

Die gesamten Kosten für das Verfahren werden am Ende festgesetzt und in Rechnung gestellt unter Anrechnung der Kostenvorschüsse. Bei einer einvernehmlichen Scheidung tragen die Ehegatten die Gerichtskosten zu gleichen Teilen, wenn sie nichts anderes vereinbart haben.